

Landkreis Nordwestmecklenburg, Eigenbetrieb Rettungsdienst
Gadebusch – Neubau Rettungswache Neubau der Erschließungsstraße Erstellung Fahrbahn einschl. Neuanlage Medien
PROJIS-Nr.

BAUENTWURF

- Baubeschreibung -

aufgestellt: Landkreis Nordwestmecklenburg	

Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeine Hinweise zur Baumaßnahme	3
1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Arbeiten	3
1.1.1.	Art und Umfang	3
1.1.2.	Boden- und Baugrundverhältnisse	4
1.1.3.	Entwässerung	5
1.1.4.	Trinkwasser	7
1.1.5.	Oberbau	7
1.1.6.	Ausstattung	7
1.1.7.	Landschaftsbaumaßnahmen	8
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.3.	Ausgeführte Leistungen	8
1.4.	Gleichzeitig laufende Leistungen	8
1.5.	Angaben zu Nebenangeboten und Änderungsvorschläge	8
2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	10
2.1.	Lage der Baustelle	10
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3.	Zugänge und Zufahrten	10
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen	10
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung	10
2.6.	Oberflächenwasser	11
2.7.	Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen	11
2.8.	Zu schützende Bereiche und Objekte	11
2.9.	Anlagen im Baubereich	12
2.10.	Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich	13
3	Angaben zur Ausführung	14
3.1.	Verkehrsführung und -sicherung	14
3.2.	Bauablauf	15
3.3.	Wasserhaltung	15
3.4.	Baubeihelfe	16
3.5.	Stoffe, Bauteile	16
3.6.	Ausbaustoffe und Abfälle	16
3.7.	Winterbau	17
3.8.	Beweissicherung	17
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	17
3.10.	Belastungsannahmen	17
3.11.	Vermessungsleistungen und Aufmaßverfahren	18
3.12.	Prüfungen	19
3.13.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung (BaustellV)	20
3.14.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) anpassen/ Vorankündigung	20
4	Ausführungsunterlagen	21
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	21
4.2.	Vom AN zu beschaffende Unterlagen	21
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	22

0 Allgemeine Hinweise zur Baumaßnahme

Hinweis zur Baubeschreibung

Alle in dieser Baubeschreibung genannten Regelwerke, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sonstige Vorschriften gelten in ihrer unter Teil 5 der Baubeschreibung angeführten Fassung.

Allgemeines

Alle Erfordernisse und Angaben in den Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu vergewissern. Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bieter zwecks Aufklärung an die ausschreibende Dienststelle zu wenden.

Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfanges, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die erforderlichen Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt werden, hat der Auftragnehmer grundsätzlich alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien zu liefern.

Diese müssen den technischen Vorschriften für die ausgeschriebenen Leistungen, den Forderungen der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen Gütebestimmungen genügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis während der Bauausführung zu streichen, Vergütungsansprüche für den Auftragnehmer für diese Ordnungszahl entfallen.

Es werden dem Auftragnehmer nur die tatsächlich gelieferten und eingebauten Materialien vergütet. Der Nachweis der Massen ist der Rechnung beizufügen.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Arbeiten

1.1.1. Art und Umfang

Der Landkreis Nordwest-Mecklenburg plant im Zuge des B-Plan Nr. 28 „Sondergebiet Einzelhandel und Verwaltung, Ratzeburger Chaussee“ den Neubau der Rettungswache am Standort Gadebusch. Im Zuge dieser Ausschreibung soll die Ersterschließung des Grundstückes in Form einer Erschließungsstraße einschl. der Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen.

Bei dem Grundstück der neuen Rettungswache in Gadebusch handelte es sich um eine ehemalige Kiesgrube, welche wieder verfüllt und anschließend als Lagerfläche eines örtlichen Tief- und Straßenbauunternehmens genutzt wurde.

Im Zuge der Ersterschließung erfolgt die Herstellung der Erschließungsstraße, die Herstellung der Regenwasserkanalisation einschl. der Straßenabläufe, die Durchführung der groben Geländeprofilierung, die Verlegung von Schmutzwasserdruckrohrleitungen, die Verlegung von Trinkwasserversorgungsleitungen sowie die Verlegung von Leerrohren für die Versorgungsleitungen.

	Neubau Rettungswache Gadebusch Ersterschließung	Seite 3 von 23
--	--	----------------

Im B-Plan, in welchem der Landkreis die neue Rettungswache errichtet, erfolgen zudem die Herstellung eines Polizeirevieres durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin und die Herstellung von 2 Einkaufsmärkten (REWE und Lidl). Während der Baudurchführung erfolgen gleichzeitige Baumaßnahmen zur Erschließung der restlichen Grundstücke durch die anderen Erschließungsträger. Anfallende Koordinierungsarbeiten mit den anderen Erschließungsträgern sowie deren beauftragte Baufirmen sind während der Baudurchführung durchzuführen.

Folgende wesentliche Hauptleistungen sind entsprechend des Leistungsverzeichnisses erforderlich:

- Oberboden- und Bodenabtrag, Geländeprofilierung
- Aushubböden sieben
- Boden und Bauschutt entsorgen
- Einbau von Schichten ohne Bindemittel
- Herstellen von Asphalttragschichten
- Einbau von Winkelstützelementen
- Herstellung Regenwasserkanalisation
- Herstellung von Straßenabläufen einschl. Anschlussleitung
- Herstellung von Schmutzwasserdruckrohrleitungen
- Herstellung von Trinkwasserversorgungsleitungen
- Verlegung von Leerrohren für Versorgungsleitungen
- Koordinierung mit den restlichen Erschließungsträgern / Baufirmen

1.1.2. Boden- und Baugrundverhältnisse

Durch die GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH wurden im Juni 2023 Bohrsondierungen zur Erkundung der vorhandenen Bodenverhältnisse durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung können den beigegeführten Unterlagen entnommen werden.

Die Bohrsondierungen wurden bis zur Endtiefe von im Mittel 5 m (Spanne: 3 bis 8 m) unter Oberkante Gelände durchgeführt. Dabei wurde ein stark inhomogener Schichtenverlauf vorgefunden. Bei dem Gelände der neuen Rettungswache handelt es sich um ein ehemaliges Kieswerk, dieses wurde wieder verfüllt und als Lagerfläche eines örtlichen Tief- und Straßenbauunternehmens verwendet. Die Auffüllung der Kiesgrube erfolgte teilweise mit Boden-Bauschutt-Gemischen und teilweise mit natürlichen Böden. Bei den natürlichen Böden bzw. den Böden im Boden-Bauschutt-Gemisch handelt es sich teilweise um Sande und teilweise um Schluffe. Bei dem angetroffenen Bauschutt handelt es sich größtenteils um Ziegelbruch, Mörtel und Betonbruch. In Teilbereichen ist Asphaltfräsgut anstehend.

Die anfallenden Aushubmassen sind auf Flächen des AN zwischenzulagern und der Bauschutt auszusieben. Anschließend ist eine Beprobung des gesiebten Bodens und der Siebrückstände (Bauschutt) nach TR-LAGA Boden oder Bauschutt durchzuführen. Der gesiebte Boden und die Siebrückstände sind gemäß den Ergebnissen der Untersuchung zu entsorgen.

Die nach der Siebung gewonnen Fein- und Mittelsande sind nicht zu entsorgen, sondern teilweise als Füllboden zur groben Geländeprofilierung im Bereich der Notausfahrt / „Rampe“ hinter der Winkelstützwand zu verwenden.

Sollten im Zuge der Baudurchführung weiche Böden unterhalb der Planumsebene angetroffen werden, sind diese dem AG anzuzeigen und anschließend in Abstimmung mit den AN auszubauen.

	Neubau Rettungswache Gadebusch Ersterschließung	Seite 4 von 23
--	--	----------------

1.1.3. Entwässerung

Allgemeines

Bei der Herstellung der Rohrgräben ist speziell die DIN 4124 sowie die DIN EN 1610 zu beachten. Die Rohrgräben für den Leitungsbau sind mit einem System nach Wahl des AN zu verbauen.

Die Grabensohle ist entsprechend dem Gefälle der Rohrleitung auszuheben. Eine Auflockerung der Rohrsohle ist auszuschließen. Falls trotzdem eine Auflockerung eingetreten ist, muss die Rohrgrabensohle entsprechend verdichtet werden. Das Auflager ist so herzustellen, dass eine gleichmäßige Druckverteilung im Auflagerbereich sichergestellt ist (keine Punkt- oder Linienlagerung).

Der anstehende ausgebaute Boden ist nicht zur Verfüllung der Leitungszone zu verwenden. Die durch den Ausbau entstandenen Gräben sind mit dem anfallenden Aushubmaterial oberhalb der Leitungszone lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Der überschüssige Aushub ist einer Verwertung nach Wahl des AN zu zuführen.

Für die Leitungszone ist die Lieferung von steinfreiem Sand vorgesehen. Es wird nachdrücklich auf eine sorgfältige Verdichtung der Rohrgrabenverfüllung hingewiesen.

Gemäß ZTV E-StB 17 ist in der Leitungszone ein Verdichtungsgrad von $D_{pr} = 97 \%$ und in den darüber liegenden Bereichen von $D_{pr} = 100 \%$ zu gewährleisten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung der Rohrgrabenverfüllung nach ZTV E-StB 17, Tabelle 8 ist in die entsprechende OZ einzurechnen. Er wird nicht gesondert vergütet.

Die Wasserdichtigkeit der Entwässerungsanlagen ist nach DIN EN 1610 nachzuweisen. Des Weiteren ist eine TV-Kanaluntersuchung gemäß Merkblatt M 143, ATV, Teil 1 und 2 des RW- Sammlers mit kontinuierlicher Gefällemessung durchzuführen.

Regenwasser

Die Entwässerungsanlagen der Rettungswache, der Erschließungsstraße und des Polizeireviers werden in einem System zusammengefasst. Das Niederschlagswasser wird von den Dach- und Verkehrsflächen einem Sammelkanal aus Betonrohren DN/ID 300 gesammelt und in die Vorflut abgeleitet. Bei der Vorflut handelt es sich um ein Versickerungsbecken, welches sich südöstlich des Polizeireviers / der Rettungswache befindet. An dem Versickerungsbecken werden sämtliche Flächen des B-Gebietes angeschlossen (Polizei, Rettungswache und beide Einkaufsmärkte). Das Versickerungsbecken wird im Zuge einer separaten Baumaßnahme (Erschließung Einzelhandel) durch einen anderen Erschließungsträger hergestellt.

Das Entwässerungssystem besteht aus 2 Hauptsträngen, einen westlichen und einen östlichen Strang. Im Zuge der Ersterschließung des Polizeireviers wurden beide Stränge bis zur Außenkante der Fahrbahn bzw. bis 1,0 m hinter der Außenkante der Fahrbahn vorgestreckt. Im Zuge der Herstellung der Erschließungsstraße sind die Entwässerungsanlagen weiterzuführen.

An dem westlichen Strang werden die Dach- und Verkehrsflächen der Rettungswache sowie die Entwässerungsanlagen der Fahrbahn von Station 0+000 bis 0+075 angeschlossen. Diese Anlagen zur Entwässerung der Dach- und Verkehrsflächen der Rettungswache werden erst im Zuge der Resterschließung der Rettungswache hergestellt. Während der Herstellung der Erschließungsstraße ist der vorgestreckte Sammelkanal auf dem Grundstück der Fahrbahn zu übernehmen und bis 1,0 m auf dem Grundstück der Rettungswache (außerhalb der befestigten Fläche) vorzustrecken. Es erfolgt die Herstellung der Fahrbahnquerung.

Die Anschlussleitung für den Straßenablauf A2 wurde von der Haltung R3-R4 bis 1,0 m vor den Ablauf vorgestreckt. Die vorgestreckte Leitung ist zu übernehmen und der Straßenablauf herzustellen.

An dem östlichen Strang sind die Entwässerungsanlagen der Fahrbahn von Station 0+075 bis 0+153 angeschlossen. Der Sammelkanal Beton DN/ID 300 des östlichen Strangs liegt verdeckt bis zu Außenkante der Fahrbahn vor. Im Zuge der Ersterschließung ist der Sammelkanal und die Schachtbauwerke vollständig herzustellen, zu vervollständigen. Die an dem Sammelkanal angeschlossenen Straßenabläufe sind, mit Ausnahme A6 und A7, ebenfalls herzustellen. Die Fahrbahn der Notausfahrt / „Rampe“ wird erst im Zuge der Resterschließung hergestellt. Somit sind keine Entwässerungsanlagen in der Fläche erforderlich. Die Anschlussleitungen für die Straßenabläufe A6 und A7 sind auf 1,0 m Länge vorzustrecken, zu verdeckeln und im zu markieren.

Die Entwässerung der Erschließungsstraße erfolgt nach der Resterschließung über eine Einseitquerneigung in Richtung der Bordanlage, an welcher das Regenwasser anschließend in Straßenabläufe geführt wird. In den Straßenabläufen wird das Regenwasser gesammelt und über den Sammelkanal in die Vorflut abgeleitet. Im Zuge der Ersterschließung erfolgt noch keine Herstellung der Bordanlage, somit wird das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser nicht über die Straßenabläufe in den Sammelkanal geleitet. Es erfolgt eine Ableitung auf die angrenzenden Grünflächen und anschließende Versickerung. Die Straßenabläufe sind zunächst auf die Einbauhöhe der Asphalttragschicht anzupassen. Im Zuge der Resterschließung sind die Abdeckungen der Straßenabläufe auf die endgültige Höhe der Fahrbahn (Asphaltdeckschicht) anzupassen.

Die Anschlussleitungen der Straßenabläufe sind als Rohre DN/ID 150 aus Kunststoff auszuführen und mittels Kernbohrung an den Sammelkanal anzuschließen. Die Straßenabläufe werden mit Aufsätzen Kl. D 400, 300 x 500 mm mit dämpfender Einlage abgedeckt.

Die Schächte sind in der Regel als DN/ID 1000 aus Betonfertigteilen nach DIN EN 1917 mit werkseitig hergestelltem Gerinne aus Betonhalbschalen und Berme aus Beton ohne Steigeisen herzustellen. Der Schacht R12-1 ist als DN/ID 600 aus Kunststofffertigteilen ohne Steigeisen mit werkseitig hergestelltem Gerinne und Berme aus Kunststoff (monolithische Bauweise) auszuführen. Vor Bestellung der Schachtunterteile sind die örtlichen Gegebenheiten, z. B. Lageverschiebungen durch Kabel und Leitungen und damit verbundene Winkeländerungen, örtlich zu überprüfen. Es sind Schachtabdeckungen Klasse D einzubauen. Der Höhenausgleich der Schachtabdeckungen durch Ausgleichsringe darf nicht größer als 16 cm sein.

Schmutzwasser

Das aus der Rettungswache und dem Polizeirevier anfallende Schmutzwasser ist in einen Sammelkanal DN/ID 150 aus Kunststoff zu sammeln und in ein Pumpwerk abzuleiten. Das Pumpwerk fördert das Schmutzwasser über eine Druckrohrleitung in den vorhandenen Freigefällekanal in der Ratzeburger Chaussee. Die Herstellung der Sammelkanäle und des Pumpwerkes erfolgen im Zuge von gesonderten Baumaßnahme. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Schmutzwasserdruckrohrleitung aus PE 100 d90x8,2 SDR11 vom geplanten Pumpwerk bis zum Ende der Erschließungsstraße zu verlegen. An der Baufeldgrenze zu den Einkaufsmärkten liegt die Druckrohrleitung bereits vor und ist im Zuge der Baumaßnahme zu übernehmen.

1.1.4. Trinkwasser

Im Zuge der Baumaßnahme soll die Trinkwasserleitung zur Versorgung der Rettungswache und des Polizeireviers hergestellt werden. Die neue Trinkwasserleitung ist im Knoten Ratzeburger Chaussee / Einmündung Gewerbegebiet auf den vorhandenen TW-Knoten aufzubinden. Die Trinkwasserleitung ist in offener Bauweise als PE 100 d90x8,2 SDR11 zu verlegen.

1.1.5. Oberbau

Im Zuge der Ersterschließung ist die Fahrbahn nur mit der Asphalttragschicht herzustellen. Die Einbaudicke ist 1 cm stärker als im Endzustand auszuführen, um eine Abnutzungsschicht für die Bauzeit zu schaffen. Im Zuge der Resterschließung erfolgt ein Abfräsen der oberen 1 cm Asphalttragschicht und anschließend der Einbau der Asphaltdeckschicht. Die Fahrbahn ist im Endzustand mit einer Bordanlage eingefasst, diese wird erst im Zuge der Resterschließung hergestellt. Im Zuge der Ersterschließung ist im Bereich der geplanten Bordanlage die Asphalttragschicht 10 cm breiter einzubauen (bei beidseitiger Bordanlagen 20 cm mehr Fahrbahnbreite). Im Bereich der Straßenabläufe ist zum bauzeitlichen Schutz der Einbauteile die Asphalttragschicht 50 cm breiter einzubauen. Im Zuge der Resterschließung wird der überstehende Fahrbahnrand zurückgeschnitten und die Bordanlage hergestellt.

Aufbau Erschließungsstraße in Anlehnung RStO 12/24, Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,8

13 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS, ZTV Asphalt-StB 07/13
15 cm	Schottertragschicht 0/45 gem. ZTV SoB-StB 20, Ev2 $\geq$ 150 MPa
35 cm	Frostschutzschicht 0/32 gem. ZTV SoB-StB 20, Ev2 $\geq$ 120 MPa
63 cm	Gesamtaufbau auf Planum, Ev2 $\geq$ 45 MPa

Neben der Asphaltbefestigung ist eine bauzeitliche Bankette aus Schottertragschichtmaterial 0/32 herzustellen. Die Bankette ist auf einer Breite von beidseitig 1,0 m mit 0,2 m Dicke herzustellen. Der Einbau der Bankette am unmittelbaren Fahrbahnrand erfolgt bis 3,0 cm unter Fahrbahnkante. Die Standfestigkeit ist nachzuweisen. Bankette sind radspurfest zu verdichten (DPr = 100 %, EV2 = 80 MPa).

1.1.6. Ausstattung

Im Zuge der Baumaßnahme sind durch den AN Leerrohrverbände für die geplanten Versorgungsleitungen in Form von Niederspannung, Mittelspannung und Telekommunikation zu verlegen. Die Versorgungsanlagen werden im Zuge der Resterschließung hergestellt. Die Enden zur Einführung der Leitungen in die Leerrohre sind mittels Pflöcke innerhalb des Baufeldes zu kennzeichnen.

Aufgrund der Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn der Erschließungsstraße und Fahrbahn der Notausfahrt / „Rampe“ ist eine Winkelstützwand anzuordnen, welche im Zuge der Ersterschließung herzustellen ist. Das vorhandene Gelände hinter der Winkelstützwand ist mit dem gesiebten Aushubboden (Fein- und Mittelsande) für die Herstellung der Rampe grob zu profilieren.

Durch die Herstellung der Notausfahrt / „Rampe“ sowie Herstellung einer Baustellenzufahrt ist das vorhandene Fahrzeugrückhaltesystem an der L041 umzubauen. Die Schutteinrichtung ist teilweise zurückzubauen und die vorhandene Endkonstruktion (Absenker über 12 m) ist umzusetzen.

1.1.7. Landschaftsbaumaßnahmen

Im Baufeld verbleibende Bäume und Sträucher sind während der Baumaßnahme durch den AN zu schützen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Die im Vorfeld der Baumaßnahme ausgeführten Vorarbeiten beschränken sich auf die Ausführung folgender Leistungen:

- Vermessungsleistungen zur Erstellung der Lage- und Höhenpläne
- Bohrsondierung und Bodenanalyse

1.3. Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4. Gleichzeitig laufende Leistungen

Im Zuge der Baumaßnahme finden folgende gleichzeitig laufende Baumaßnahmen statt:

- Herstellung Polizeirevier durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
- Herstellung Einkaufsmärkte (REWE und Lidl)

1.5. Angaben zu Nebenangeboten und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind zugelassen.

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie die zusätzlichen technischen Vorschriften sind bindend.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind mit zeichnerischer Darstellung, statischer Vorberechnung, detaillierter, prüfbarer Mengenermittlung und ausführlicher Beschreibung einzureichen. Das Leistungsverzeichnis des Änderungsvorschlages muss alle für die Erstellung des Bauwerkes notwendigen Positionen in der Reihenfolge des Hauptangebotes enthalten, so dass ein unmittelbarer Vergleich mit diesem möglich ist. Die Beschreibung der Positionen darf nicht durch Hinweise auf Positionen des Hauptangebotes abgekürzt werden.

Das Leistungsverzeichnis, das der Ausschreibung zugrunde liegt, bleibt hinsichtlich der Anforderungen an die Teilleistung Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt wird. Bei Vertragsabschluss braucht dieses nicht ausdrücklich festgestellt zu werden.

Reichen bei einer Veränderung der Gründungsart die vorliegenden Unterlagen zur Beurteilung der Bodenverhältnisse nicht aus, hat der Bieter bzw. Auftragnehmer auf seine Kosten den Nachweis über die Durchführbarkeit seines Änderungsvorschlages bzw. Nebenangebotes durch eigene Baugrunduntersuchungen und eigene qualifizierte Baugrundbeurteilung auf Kosten des AN zu erbringen.

Bei Zuschlagserteilung auf ein Nebenangebot, obliegt dem AN die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen in gleichem Umfang, Inhalt und Genauigkeit, wie bei den vom AG bereitgestellten Ausführungsunterlagen.

Für die Vergütung der baureifen Bearbeitung des Nebenangebotes bzw. Änderungsvorschlages hat der Bieter besondere Positionen im LV auszuweisen.

Für Nebenangebote und Änderungsvorschläge gelten folgende Mindestbedingungen:

- Einhalten der in den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheit und Funktion
- qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der geforderten Leistung
- gleichwertige Bauweise
 - entsprechend dem geforderten Aufbau
 - gemäß den Festlegungen in der Baubeschreibung

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1. Lage der Baustelle

Das Baufeld befindet sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches auf dem Gelände des ehemaligen Mischwerkes an der Ratzeburger Chaussee in der Stadt Gadebusch, Landkreis Nord-west-Mecklenburg, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Das Baufeld befindet direkt neben dem südlichen Knotenpunkt B104 / B208 (aus Richtung Ratzeburg kommend).

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Baufeld befindet sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches.

2.3. Zugänge und Zufahrten

Eine Erschließung des Baufeldes erfolgt über die B104 aus nördlicher und südlicher, über die B208 aus östlicher und westlicher Richtung und untergeordnet über die L041 aus südwestlicher Richtung.

Aufgrund der gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen des Einzelhandels kann es zu einer eingeschränkten Befahrbarkeit der Zufahrt kommen. Im eine ständige Zufahrt des Baufeldes zu gewährleisten ist durch den AN eine Baustellenzufahrt von der L041 herzustellen. Eine Ausfahrt von der Baustellenzufahrt darf nur als Rechtsabbieger in Richtung Stadteinwärts erfolgen. Eine direkte Erschließung von der B104 aus ist nicht möglich bzw. zulässig.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Am Bauanfang und am Bauende werden Baustellenzufahrten angeboten, die vergütet werden. Die Beschaffung und Herrichtung von weiteren Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle, einschließlich die dafür notwendige Verkehrssicherung, ist Sache des AN, ebenso die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Kommt es infolge von Transporten zu Schäden an verkehrlichen Anlagen, so sind diese durch den AN eigenverantwortlich, für den AG kostenneutral, unverzüglich zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu beseitigen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen wie Wasser, Abwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die OZ Baustelleneinrichtung und OZ -beräumung einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Es werden vom Auftraggeber grundsätzlich keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die OZ Baustelleneinrichtung und OZ -beräumung einzurechnen.

Ausbaustoffe die in Eigentum des AG übergehen, sind auf den Flächen nach Unterlagen des AG innerhalb des Baufeldes abzuladen.

2.6. Oberflächenwasser

Die Entwässerung des Baufeldes sowie das Abführen des Niederschlagwassers sind in jeder Bauphase zu gewährleisten und werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen.

Die notwendigen Zustimmungen (Einleitgenehmigung für die während der Baumaßnahmen im Baubereich anfallenden Abwässer) sind vom AN von der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

2.7. Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen

Soweit in den Positionen des LV ausgebaute Stoffe und Materialien u. ä. in Eigentum des AN zu übernehmen sind, hat der AN diese Materialien gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen.

Für die Deponie der überschüssigen Boden- und Baureststoffe ist eine Ablagerungsstelle von dem Auftragnehmer zu beschaffen. Kippgebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise mit einzurechnen. Die exakte Wegstrecke obliegt dem Auftragnehmer. Der AN hat dem AG mit Baubeginn die Ablagerungsstellen zu benennen und mit Abschluss der Bautätigkeit die entsprechenden Entsorgungsnachweise mit Zuordnung zu den Positionen des LV vorzulegen.

Wiederverwendbare Baureststoffe, die in Eigentum des Auftragnehmers übergehen, müssen auf eine genehmigte Recyclinganlage gebracht werden.

2.8. Zu schützende Bereiche und Objekte

Umweltschutz

1. Auf die nach NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Baugruben sind außerhalb der Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) von Gehölzen festzulegen. Sollte dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein, sollte der Abstand zwischen Grube und Außenkante des Baumstammes so groß wie nur möglich gehalten werden.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Bäume führen können.

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen und einseitigen Baumreihen führen können.

2. Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in Biotopflächen, Allee- und Wurzelbereichen festzulegen.
3. Die Vorschriften der DIN 18920 und die Regelungen der RAS-LP 4 sind einzuhalten.
4. Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind grundsätzlich alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.

	Neubau Rettungswache Gadebusch Ersterschließung	Seite 11 von 23
--	--	-----------------

5. Auf Erfordernisse des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen. Erforderlich ist eine thematische Auseinandersetzung, deren Ergebnis in einem Artenschutzfachbeitrag zusammengefasst werden muss.

§ 44 ff. BNatSchG stellt unmittelbar geltendes Bundesrecht zum besonderen Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dar, wobei u.a. für diese Arten die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Brut- und Aufzuchtstätten sowie Zuflucht- und Wohnstätten) und hier zusätzlich erhebliche Störungen in bestimmten Zeiten (Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) verboten sind. Für die Tiere und Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gelten u.a. Verbote wie Fangen, Verletzen und Töten bzw. der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung.

Immissionsschutz

- Die Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).
- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zu Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Gewässer, Boden, Grundwasser

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Das Baufeld befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

2.9. Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten selbst und in eigener Verantwortung bei den zuständigen Versorgungsträgern bzw. beim Auftraggeber (private Leitungen vorhanden) zu informieren, ob an der Arbeitsstelle selbst, oder in deren unmittelbaren Nähe unterirdische Anlagen und Leitungen vorhanden sind. Die Aufnahme der Bauarbeiten ist den in Betracht kommenden Dienststellen bzw. Unternehmen rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit an Ort und Stelle nähere Hinweise über die Lage der Leitungen gegeben werden können.

Ist die genaue Lage oder Tiefe nicht bekannt, muss der Verlauf durch, in vorsichtiger Handarbeit herzustellende, Querschnitte ermittelt werden, falls die auszuführenden Arbeiten dies erfordern.

Jede unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Leitungen und Anlagen ist unverzüglich der zuständigen Bauaufsicht zu melden.

Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen.

Vor Erteilung von entsprechenden Genehmigungen durch die für diese Anlage zuständige Dienststelle darf im unmittelbaren Bereich nicht gearbeitet werden.

Freigelegte und umverlegte Leitungen sowie Kabel dürfen erst zugeschüttet werden, wenn diese von einer Fachkraft, der für die jeweilige Leitung zuständigen Dienststelle, untersucht worden sind.

Bei Leitungsbeschädigungen trifft den Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass er sämtliche einschlägige Vorschriften und Richtlinien sowie aufgegebene Vorkehrungen getroffen hat.

Dem Auftraggeber sind Anlagen folgender Versorgungsträger im Baubereich bekannt:

Lfd. Nr.	Leistungsart	Versorgungsunternehmen	Maßnahmen
1	Telekommunikation	Telekom AG	Anlagen vorhanden
2	Niederspannung, Mittelspannung	WEMAG AG	Anlagen vorhanden
3	Trinkwasser, Schmutzwasser	Zweckverband Radegast	Anlagen vorhanden

Im Zuge der Baumaßnahme sind Beschädigungen zu vermeiden. Für Hand- und Suchschachtungen sind entsprechende OZ im LV vorhanden. Für Beschädigungen von Versorgungsleitungen durch die Auswahl und Handhabung der Baugeräte haftet der AN.

Kosten für Erschwernisse und Behinderungen, die sich durch das Vorhandensein von Versorgungsleitungen sowie Schachtunterteilen ergeben, werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Eine Suchschachtung und örtliche Einweisung der einzelnen Versorgungsträger ist zwingend notwendig, da die genaue Lage der Leitungen nur so festgestellt wird.

2.10. Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Beim Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen darf der öffentliche Verkehr durch den Baustellenverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden (DIN 18299, Pkt. 3.3.2).

3 Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung und -sicherung

Verkehrssicherung

Während der Bauarbeiten an der Ratzeburger Chaussee zum Umbau des Fahrzeugrückhaltesystems sowie zur Verlegung der Leerrohre und der Trinkwasserleitung ist eine halbseitige Sperrung der Fahrbahn in Anlehnung an RSA-RP B I / 19 (ohne Gehweg auf Seiten des Baufeldes) einzurichten. Die Verkehrsführung erfolgt mittels Knotenpunkt-LSA. Für die Umbindung der Trinkwasserleitung auf den Bestand ist die Vorlage einer Keimprobe erforderlich, somit erfolgt eine Unterbrechung / Pausierung der Baudurchführung. Während der Unterbrechung / Pausierung der Bauarbeiten ist die Verkehrssicherung und Lichtsignalanlage zwischen der Verlegung der Trinkwasserleitung / Leerrohre und Umbindung der Trinkwasserleitung auf den Bestand zu deaktivieren und nach Vorlage der Keimprobe wieder zu aktivieren.

Allgemein

Der Auftragnehmer hat für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen die erforderlichen Maßnahmen in seiner Verantwortung durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein, entscheidungsbefugt und gleichzeitig fähig sein, kleinere Maßnahmen eigenständig durchzuführen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Arbeitsstättenregel (ASR A5.2) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV SA 97). Diese sind Vertragsbestandteil.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Sperranträge sind bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen. Vor Beginn der Bauarbeiten (mind. 12 Werkstage) hat der Auftragnehmer der Sperrkommission einen Antrag auf Erlangung der Verkehrsrechtlichen Anordnung einzureichen.

Die Kosten für die erteilte Genehmigung (Anordnung) zur Sperrung sind in das Angebot einzurechnen.

Für die Baustellenabsicherung und –beschilderung wird vom Auftraggeber eine Fachfirma gefordert. Die Fachfirma ist vom Bieter mit der Angebotsabgabe zu benennen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht, also auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der Auftragnehmer hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren. Anfallende Kosten dafür sind in die OZ Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Beschilderungen und Sicherungen, die ausschließlich dem Schutz der Bauarbeiter während der Arbeitszeit dienen, sind am Schichtende bzw. vor arbeitsfreien Tagen abzubauen bzw. in geeigneter Weise aufzuheben.

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. dem Fertigstellungsgrad des Bauvorhabens ist die Verkehrsbeschilderung wieder abzubauen. Unvertretbare Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

	Neubau Rettungswache Gadebusch Ersterschließung	Seite 14 von 23
--	--	-----------------

Die Kosten für Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe anhand seiner Technologie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen zu informieren und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Beim Transport von Geräten, Baustoffen, Erdmassen usw. entstehende Verunreinigungen von Straßen und Wegen, sind aus Verkehrssicherungsgründen unverzüglich vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

Auf die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Kabelmerkbblätter wird hingewiesen. Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Die Baustelle muss auch nachts ausreichend erkennbar (beleuchtet) sein. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.2. Bauablauf

Der AN hat seinen Bauablauf selbst zu koordinieren, grundsätzlich ist der Ablauf Sache des AN.

Der Bauablauf ist jedoch mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen.

Spätestens 7 Tage nach Zuschlagserteilung ist dem AG ein Bauablaufplan zu übergeben, aus dem u. a. auch die jeweilige personelle Besetzung der Baustelle einschl. evtl. Nachunternehmer zu entnehmen ist.

Unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Durchführung der Bauarbeiten ist von einer vollen Ausschöpfung der Tageshelligkeit (in den Dämmerungs- und Nachtzeiten darf aus Naturschutzgründen nicht gearbeitet werden) auszugehen. Der AG erwartet, dass zur Sicherung der Termine die Werktage (Mo bis Sa) ausgenutzt werden.

Ein durch den Bauablauf bedingt erforderlicher mehrmaliger An- und Abtransport der Maschinen- und Gerätekomplexe wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen.

3.3. Wasserhaltung

Wasserhaltungsmaßnahmen zur Herstellung der Entwässerungsleitungen sind je nach Erfordernis mit einer geschlossenen Wasserhaltung auszuführen. Bei Ausführung einer offenen Wasserhaltung mit geringen Absenktiefen ist zu beachten, dass die Sande unter Grundwassereinfluss zum Fließen neigen.

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Entwässerungseinrichtungen sind so rechtzeitig anzulegen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf kürzestem Weg schadlos abgeführt werden kann.

3.4. Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN.

3.5. Stoffe, Bauteile

Alle geforderten Eignungsüberwachungsprüfungen sind durch den AN eigenverantwortlich auszuführen und zu dokumentieren. Die Protokolle der Untersuchungen sind dem AG zu übergeben.

Der AN legt dem Auftraggeber vor Ausführung der entsprechenden Leistungen eine Eignungsprüfung der vorgesehenen Baustoffe, mit Zuordnung zu den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Zustimmung vor, mit den dazugehörigen Zulassungsnummern des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten. Dem AG ist die Verwendung von Ausbauasphalt mitzuteilen. Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften, dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Für Betonfertigteile sind gütegeschützte Materialien zu verwenden. Die Nachweise sind vom AN zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend TL Asphalt-StB 07/13 im Straßenoberbau nur Asphalt verwendet werden darf, der die Anforderungen der TL Asphalt-StB 07/13 durch Nachweis einer Erstprüfung und einer Werkseigenen Produktionskontrolle erfüllt.

Der AN legt dem AG vor Ausführung der entsprechenden Leistungen eine Eignungsprüfung der vorgesehenen Baustoffe zur Zustimmung vor.

Eine Mitverwendung von Ausbauasphalt erfolgt gemäß TL AG-StB „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ und TL Asphalt-StB 07/13 „Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“.

Die Arbeitsansätze der bituminösen Schichten am jeweiligen Baubeginn sind mit bituminösem Mischgut anzugleichen. Die Herstellung einschließlich Beseitigung wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Auf die Nähte der Asphalttragschicht und der Asphaltbinderschicht ist vor Einbau der Asphaltbefestigung heiß aufzubringendes Polymermodifiziertes Bitumen aufzutragen (50 g / m je cm Schichtdicke).

Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten des Straßenoberbaus erfolgt nach Gewicht, der Nachweis wird auf Wiegekarte geführt. Pro Ladung wird nur eine Wiegekarte anerkannt. Zuladungen sind nicht zulässig.

3.6. Ausbaustoffe und Abfälle

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen), sind der Wiederverwertung, Deponien oder Kompostierungen zuzuführen.

Entsprechend der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Verordnungen ergibt sich die Verpflichtung, eine höchstmögliche Verwertung der Abfälle insbesondere durch Getrennthaltung der einzelnen Abfallfraktionen im Baustellenbetrieb.

Bauschutt ist der Verwertung in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen. Anfallende Holzabfälle sind in behandeltes und unbehandeltes Holz zu trennen. Unbehandeltes Holz kann einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Kalkulationsbasis für Ausbaumaterialien aus gebundenen und ungebundenen Schichten des Oberbaus und ggf. einer verfestigten oder verbesserten oberen Zone des Unterbaus ist der Zuordnungswert Z2 für LAGA Bauschutt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung" vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen.

Für Ausbaustoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben (z. B. bei der Weiterverwendung), ist eine entsprechende Eigenbescheinigung abzugeben. Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung gemäß Anlage 1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben.

Die auszubauenden Stoffe sind auf der Baustelle bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung so zu sichern, dass eine Verunreinigung durch Dritte nicht möglich ist.

3.7. Winterbau

- entfällt -

3.8. Beweissicherung

- entfällt -

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN.

Die Baustelle ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (UVV, StVO, usw.) zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN. Diese Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die allgemeine Baustellenabsicherung wird, soweit nicht anders im LV erfasst, nicht gesondert vergütet. Die Sicherungspflicht des AN für die Baustelle endet erst mit vollständiger Abnahme der Bauleistung. Die Baustoffe sind möglichst außerhalb der Straße zu lagern, so dass vor und während der Bauarbeiten die Belange des Verkehrs und der Grundstücksanlieger weitgehend gewahrt werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 anzuwenden.

3.10. Belastungsannahmen

- entfällt -

	Neubau Rettungswache Gadebusch Ersterschließung	Seite 17 von 23
--	--	-----------------

3.11. Vermessungsleistungen und Aufmaßverfahren

Vermessung und Absteckung

Alle Absteckungen, Kontroll- und Sicherungsmessungen sowie Messungen, die für Höhen und Breiten während der Bauausführung erforderlich werden, müssen vom AN so rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann. Der AN bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungs- und Vermessungsarbeiten verantwortlich.

Folgende Leistungen hat der AN bei den Absteckungs- und Vermessungsarbeiten zu erbringen:

- Aufnahme des Urgeländes als Grundlage für die Erdmengenberechnung vor Oberbodenabtrag sowie der Prüfung von Einbaumengen.
- Bei Zerstörung bzw. Umverlegung von amtlichen Vermessungspunkten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern hat der AN die Vermarkung und Bestimmung der Neupunkte durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V eigenständig zu organisieren und zu bezahlen.
- Alle Messprotokolle, Dokumentationen und digitalen Mess- oder Bestandsdaten sind am Ende eines jeden Arbeitstages an den Auftraggeber bzw. an das vom Auftraggeber gebundene Überwachungsbüro zu übergeben (dies hat unmittelbar nach der Messung und vor einer weiteren Bearbeitung der Daten zu erfolgen).

Die Lagekoordinaten sind im amtlichen Landessystem von Mecklenburg-Vorpommern, (ETRS 89), die Höhen im amtlichen Höhenbezugssystem von M-V (DHHN 2016) abzustecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beschädigung oder Verlust von Anschlusspunkten diese nur durch ein zugelassenes Vermessungsbüro vermessen und wieder hergestellt werden können. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat alle Vermessungsarbeiten durch vermessungstechnisch qualifizierte Fachkräfte unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Er verpflichtet sich, über alle Messungen entsprechende Messprotokolle zu führen und diese sowie alle erstellten vermessungstechnischen Unterlagen vollständig und systematisch geordnet dem Auftraggeber kostenlos zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer zu leistenden Vermessungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durch ein Vermessungsbüro seiner Wahl durchführen zu lassen, falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit mit eigenem Gerät und eigenem Personal Messungen zur Überprüfung auszuführen. Der Auftragnehmer hat alle vermessungstechnischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, alle im Ermessen des Auftraggebers liegenden Kontrollen zu ermöglichen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen dafür zu treffen. Um Erschütterungen der Messinstrumente zu vermeiden, müssen u.U. Baumaschinen kurzfristig stillgelegt werden. Der Auftragnehmer kann aus diesen und ähnlichen Aufwendungen und Behinderungen keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Auftragnehmer wird durch die Kontrollmessungen des Auftraggebers nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Bauausführung sowie der vertraglichen Leistung, eigene Messungen für Abnahme und Abrechnung durchzuführen, entbunden. Sämtliche Kosten für die anfallenden Vermessungsarbeiten des Auftragnehmers einschließlich der Erfassung von Bestandsdaten sind in die Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses einzuarbeiten.

Aufmaße

Alle im LV aufgeführten Leistungen werden nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, die durch Aufmaße und Massenberechnungen nachzuweisen sind, abgerechnet. Zu Baubeginn erfolgt eine Abstimmung zur Bauabrechnung (Aufmaße, Mengenermittlungen, EDV-gestützte Berechnungen etc.) Bei EDV-gestützten Berechnungen sind die Grundlagen sowie die Berechnungsverfahren vor Beginn mit dem AG und der BÜ abzustimmen. Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmaße der Vertragspartner für die jeweilige Bauarbeit bzw. Konstruktionsschicht die Grundlage für die Abrechnung, welche entsprechend dem Baufortschritt erfolgt.

Ist in den Bodenpositionen die Abrechnung nach Auf- oder Abtragsprofilen vorgeschrieben, so hat der Nachweis über ein geeignetes Messverfahren zu erfolgen. Der Nachweis der Einbaudicke von Frostschutz- und Schottertragschichten hat ebenfalls entsprechend der Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB 12) über die Höhenmessung mittels Nivellement zu erfolgen. Die Höhennivellements werden durch den Auftragnehmer und grundsätzlich in Anwesenheit des Auftraggebers aufgenommen. Das jeweilige Nivellement ist sofort auf der Baustelle bzw. spätestens einen Tag nach der Messung dem Auftraggeber zu übergeben. Aufmaß und Abrechnung haben an den Querprofilen des Projektes zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauabrechnung gemäß der festgelegten Abrechnungsgrenzen bzw. Bauabschnitten erfolgt (Zuordnung zu Kostenträgern). Die Mengenermittlung erfolgt gemäß REB 23.003. Die Mengenermittlung ist zu den Rechnungen als Ausdruck und als Datei im Format D11/D66 zu übergeben.

Für alle aufgenommenen Materialien sind dem AG schriftliche Nachweise für die erfolgte Ablieferung bzw. Wiederverwendung vorzulegen. Für die eingebauten bituminösen Deckschichten sind dem AG die Wiegescheine im Zuge des Einbaues zu übergeben. Sämtliche Wiegescheine sind dem AG im Original auf der Baustelle auszuhändigen.

3.12. Prüfungen

Alle erforderlichen Prüfungen im Rahmen der Eignungsprüfungen und Eigenüberwachung sind nach dem gültigen Technischen Regelwerk, wie ZTV und DIN-Vorschriften, durch den AN durchzuführen und zu dokumentieren. Es sind Prüfpläne zu erarbeiten und dem AG zur Kenntnis zu übergeben.

Zusätzlich zum Folgenden ist bezüglich der Kontroll-, Eigenüberwachungs- und Eignungsprüfungen auch der Teil 5 der Baubeschreibung (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen) Vertragsbestandteil.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfzeugnisse für die vorgesehenen Baustoffe und Gemische, sind dem AG vor Ausführung der jeweiligen Bauleistung, durch den AN, von einer im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfstelle vorgenommene Eignungsprüfung, vorzulegen. Zum Umfang der Eignungsprüfungen gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe und die Mischwerke durch im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Prüfstellen fremdüberwacht werden.

Werden Böden oder sonstige geeignete Baustoffe vom AN geliefert als Verfüllbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials von ihm nachzuweisen. Die Kosten für diese Eignungsprüfung trägt der AN.

Eigenüberwachungsprüfung

Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN oder dessen Beauftragten. Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in eigener Verantwortung entsprechend den in Frage kommenden Technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen und dem AG zu übergeben.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung. Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen.

Der AN hat diese Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist, gem. § 8 Nr. 3 VOB/B teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Kontrollprüfungen / Identitätsprüfungen

Kontrollprüfungen werden durch den AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination durch die Bauüberwachung des AG).

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe für Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfsgeräte, Hilfsmittel und Probenahmen oder Durchführung der Prüfungen vor Ort und ggf. Versand der Proben zu stellen.

Der AG behält sich bei allen Leistungen das Recht vor, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen. Dadurch entstehende, üblicherweise auftretende Verzögerungen berechtigen den AN nicht zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Alle Ansprüche auf Mehrvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung für diese Verzögerung sind ausgeschlossen.

Der AG gibt dem AN die Ergebnisse der Kontrollmessungen bekannt. Hierdurch wird jedoch die ausschließliche Eigenverantwortlichkeit des AN nicht berührt.

3.13. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung (BaustellV)

Dem AN werden in Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV; BGBl 1998, Teil I, S. 1283-1284) gemäß § 4 dieser Verordnung die Aufgaben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BaustellV übertragen.

3.14. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) anpassen/ Vorankündigung

- entfällt -

4 Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die beigelegten Anlagen zur Ausschreibung vom Bieter **vollständig** auszufüllen sind!

4.2. Vom AN zu beschaffende Unterlagen

- Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeitenplan
- Kippgenehmigung
- Materialgütenachweis
- Bestandsaufnahme von Leitungen
- Erlaubnisschein für Erdarbeiten
- Vertragserfüllungsbürgschaft, Bürgschaft für Mängelansprüche

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Aufstellung der für den Bauvertrag gültigen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen

lfd. Nr.	Bestandteil des Bauvertrages ^{a)}	Bezeichnung der ZTV	Ausgabedatum
1.	☐	ZTV-ING, Teil 1-10 , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Übersicht über den Stand der ZTV-ING ⁴⁾	Ausgabe 2018/10
2.	☒	ZTV A-StB 12 , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ⁴⁾	Ausgabe 2012
3.	☒	ZTV Asphalt-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt	Ausgabe 2007, Fassung 2013
4.	☐	ZTV Baum-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau ⁴⁾	Ausgabe 2017
5.	☐	ZTV BEA-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009, Fassung 2013
6.	☐	ZTV BEB-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweisen ⁴⁾	Ausgabe 2015
7.	☐	ZTV-Beton-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton ⁴⁾	Ausgabe 2007
8.	☒	ZTV E-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ⁴⁾	Ausgabe 2017
9.	☒	ZTV Ew-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau ⁴⁾	Ausgabe 2014
10.	☒	ZTV Fug-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen ⁴⁾	Ausgabe 2015
11.	☐	ZTV-La-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau ⁴⁾	Ausgabe 2018
12.	☐	ZTV-Lsw , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen ⁴⁾ M EBGS-Lsw , Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen ⁴⁾	Ausgabe 2022 Ausgabe 2018
13.	☐	ZTV LW , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege ⁴⁾	Ausgabe 2016
14.	☐	ZTV M , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, einschließlich ARS 23/2004 ⁴⁾	Ausgabe 2013
15.	☐	ZTV Pflaster-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen ⁴⁾	Ausgabe 2020

16.		ZTV-FRS , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013/ 2017
17.		ZTV-SA , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, einschließlich ARS 18/99 ³⁾	Ausgabe 1997/ 2001
18.		ZTV SoB-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindermittel im Straßenbau ⁴⁾	Ausgabe 2020
19.		ZTV Verm-StB , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau ⁴⁾	Ausgabe 2001
20.		ZTV VZ , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen ⁴⁾	Ausgabe 2011
^{a)} Bei Kennzeichnung der ZTV in dieser Spalte ¹⁾ Bezugsquellen (siehe Tabelle 2)			

	Bezugsquellen
¹⁾	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
³⁾	Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
⁴⁾	FGSV- Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln
⁵⁾	Norddeutsche Mischwerke GmbH, Pinkertweg 47, 22113 Hamburg
⁶⁾	Homepage BAST: www.bast.de/Publikationen/Regelwerke zum Download/Brücken- und Ingenieurbau